

Satzung der Freien Waldorfschule Bremen-Nord e.V.

Vom 13. November 2023, eingetragen in das Vereinsregister am 14. Juni 2024

§ 1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Freie Waldorfschule Bremen-Nord e.V.“ (FWS Bremen-Nord)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Nr. VR 6426 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied im „Bund der Freien Waldorfschulen e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur. Zweck des Vereins ist auch der Betrieb einer Schulmensa.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung einer Waldorfschule in freier Trägerschaft nach der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Verein darf auch Spendenmittel gemäß § 58 Nr. 1 AO für wissenschaftliche Aufgaben und Forschungsarbeiten des Bundes der Freien Waldorfschulen oder ihm verbundener steuerbegünstigter Einrichtungen beschaffen, insbesondere für die Finanzierung der Lehrerbildung für Waldorfschulen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Verein arbeitet auf überparteilicher Grundlage und verfolgt keine konfessionellen Ziele.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Die Partei des Schulvertrages ab dessen Wirksamwerden.
- b) Die MitarbeiterInnen der Schule, solange ein gültiger Anstellungsvertrag besteht.

(2) Darüber hinaus kann Mitglied des Vereins jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person, welche den Verein fördern will. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 1 endet durch Tod, mit Ende der Schulzeit, durch Aufhebung bzw. Kündigung des Schulvertrages oder des Anstellungsvertrages. Die Kündigung bestimmt sich nach dem jeweiligen Vertrag.

(2) Die Mitgliedschaft nach § 3 Abs. 2 endet durch Tod oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum 31. Juli eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Widerspricht ein ausgeschlossenes Mitglied dem Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang, ruht seine Mitgliedschaft, bis die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss befunden hat.

(4) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen; geleistete Beiträge oder Spenden können nicht zurückverlangt werden.

§ 5 Schulgeldbeiträge, Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder nach § 3 Abs. 1 a) zahlen Schulgeldbeiträge auf Grundlage des Schulvertrages.
- (2) Mitglieder nach § 3 Abs. 2 zahlen Mitgliedsbeiträge nach Selbsteinschätzung.
- (3) Jedes Mitglied nach § 3 Abs. 1 a) hat im Laufe eines Schuljahres Arbeitsstunden für die Schule zu erbringen. Ersatzweise wird für jede nicht geleistete Stunde ein Entgelt erhoben. Auf Antrag kann dieser Beitrag (Arbeitsstunden oder Entgelt) in Härtefällen gemindert oder erlassen werden. Das Nähere regelt der Schulrat durch Beschluss. Die aktuelle Anzahl der Arbeitsstunden, beziehungsweise des ersatzweise zu errichtenden Entgeltes, sind in der Beitragsordnung aufgeführt.

§ 6 Organe & Gremien des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Schulgeldausschuss
 - d) der Schulrat
- (2) Die Gremien des Vereins sind:
 - a) die Schulleitungskonferenz
 - b) die Pädagogische Konferenz
- (3) Alle Arbeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Angemessene Auslagen können erstattet werden.
- (4) Neben den Organen und Gremien des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Die Organe und Gremien können ihnen zugewiesene Aufgaben zur Vorbereitung an Arbeitsausschüsse delegieren.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Zustimmung zum vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das laufende oder das kommende Geschäftsjahr, Entgegennahme und Genehmigung der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder sowie anderer Organe des Vereins;
- d) Wahl zweier RechnungsprüferInnen;
- e) Wahl des Schulgeldausschusses;
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Vereinszweckes sowie Auflösung des Vereins;
- g) Beschluss über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitglieds;
- h) Beschluss über eine Wahlordnung;
- i) Beschluss über die Beitragsordnung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle TeilnehmerInnen der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller TeilnehmerInnen in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung der Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

(3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen

schriftlich per Postbrief oder unsignierter E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einberufen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Mitgliederversammlung stattfindet. Es genügt die Einberufung durch ein Mitglied des Vorstandes. Per Postbrief abgesandte Einladungen gelten am auf die Absendung folgenden Werktag als zugegangen. Eine Einladung gilt immer dann als zugegangen, wenn sie die zuletzt dem Vorstand bekannt gegebene Post- und E-Mail-Adresse gesandt wird, auch wenn die Zusendung fehlschlägt.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/Die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(5) Satzungsänderungen sind nur möglich, wenn der entsprechende Antrag bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung verschickt wurde.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn sie das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied.

(2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmabgabe durch Bevollmächtigung ist ausgeschlossen.

(3) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind auch als Blockwahl möglich.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(6) Für die Zweckänderung gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der SchriftführerIn und vom/von der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, dem/der stellvertretende/n Vorsitzende/n, dem/der RechnungsführerIn und dem/der SchriftführerIn sowie einem/einer KollegiumsvertreterIn und einem/einer ElternvertreterIn. Der Vorstand kann weitere Vereinsmitglieder zur Beratung hinzuziehen.

Außer als Vorsitzende/r oder als stellvertretende/r Vorsitzende/r kann dieselbe Person auch ein weiteres Vorstandsamt übernehmen.

Ein Vorstandsmitglied, das für mehrere Vorstandsämter gewählt ist, kann für jedes Amt einzeln durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden. Es kann nur einheitlich für alle Ämter zurücktreten, es sei denn der übrige Vorstand stimmt einer anderen Regelung zu.

(3) Der Vorstand soll paritätisch aus Mitgliedern nach § 3 Abs. 1 a und § 3 Abs. 1 b zu besetzen sein.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende; jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Bei einer Amtszeit von 3 Jahren werden jährlich jeweils 2 Vorstandsmitglieder gewählt. In folgenden Paarungen werden die Vorstandsmitglieder gewählt:

Jahr 1: Vorsitzende/r und SchriftführerIn

Jahr 2: Stellvertretende/r Vorsitzende/r und RechnungsführerIn

Jahr 3: KollegiumsvertreterIn und ElternvertreterIn

Tritt während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied zurück bzw. scheidet aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(6) Jedes Mitglied des Vorstandes im Sinne von § 26 BGB ist verpflichtet, die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes⁶ in Bezug auf das Transparenzregister zu beachten. Insbesondere ist zu beachten, dass Veränderungen des Vorstandes richtig und unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden sind, damit eine korrekte Eintragung erfolgen kann. Nur dann greift die Mitteilungsfiktion gem. § 20 Abs. 2 GwG, so dass eine eigenständige Meldung des Vorstands zur Eintragung in das Transparenzregister fiktiv als erfüllt gilt (als wirtschaftlich Berechtigter gilt jedes Vorstandsmitglied im Sinne von § 26 BGB).

§ 10 Zuständigkeit und Arbeit des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Dabei hat er auch folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Bestimmung eines/einer Wirtschaftsprüfers/Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaters/Steuerberaterin für die Erstellung des Jahresabschlusses;
- d) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern nach § 3 Abs. 1 b, sowie Aufnahme und Kündigung der Mitglieder nach § 3 Abs. 2.

⁶ Im Original: „Geldwäschegesetzes“.

Formale Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder der Verwaltungsbehörde verlangt werden, kann der Vorstand selbständig beschließen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Der Vorstand kann eine/n GeschäftsführerIn zur Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen und ihm/ihr Handlungsvollmacht erteilen. Der Vorstand kann diese/n GeschäftsführerIn außerdem als besondere/n VertreterIn des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB bestellen. Der Aufgabenkreis und der Umfang der Vertretungsmacht des/der besonderen Vertreters/Vertreterin im Sinne des § 30 BGB werden bei der Bestellung festgelegt.

(3) Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand überträgt die Aufgaben der Schulführung an die Schulleitungskonferenz und die pädagogische Konferenz.

§ 11 Schulleitungskonferenz

(1) Die⁷ Schulleitungskonferenz (SLK) ist ein Beschlussgremium der Lehrerschaft. Sie befasst sich mit Schulgestaltung und -organisation sowie mit Personal- und Finanzangelegenheiten im vorgegebenen Haushaltsrahmen. Sie ist für die Schul- und Personalführung verantwortlich.

(2) Beschlüsse sollen im Konsens gefasst werden.

(3) Für die Ämter der Selbstverwaltung, die mit LehrerInnen besetzt sind, ist die SLK zuständig.

(4) Mitglieder sind von der pädagogischen Konferenz gewählte Lehrerinnen mit festem Anstellungsvertrag, die Geschäftsführung und von der SLK im vorherigen Einvernehmen mit dem Schulrat hinzugebetene Eltern.

(5) Die SLK gibt sich ihre Geschäftsordnung.

⁷ Im Original: „Der“.

(6) Sie ist berechtigt, Anträge an die anderen Organe des Vereins zu stellen.

§ 12 Pädagogische Konferenz

(1) Die Pädagogische Konferenz (PK) arbeitet an den Grundlagen der Waldorfpädagogik und befasst sich mit aktuellen pädagogischen Fragen.

(2) Die PK ist somit eine stetige Fortbildung des Kollegiums. Sie kann Arbeitsgruppen und Ausschüsse bilden.

(3) Mitglieder sind alle LehrerInnen und auf deren Wunsch auch das nicht pädagogische Personal.

(4) Die PK gibt sich ihre Geschäftsordnung.

§ 13 Schulrat

(1) Der Schulrat ist ein Organ des Vereins für die Besprechung aller Belange des Schullebens. Er sichert die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Gestaltung des Schulwesens.

(2) Der Schulrat ist zuständig für die Binnenorganisation des Schulalltags und stellt die Kommunikationsschnittstelle zwischen Erziehungsberechtigten, Schülern/Schülerinnen und Vereinsorganen dar. In diesem Rahmen trifft er für die ausführenden Vereinsorgane verbindliche Entscheidungen.

(3) Er ist berechtigt, Anträge an die anderen Organe zu stellen.

(4) Der Schulrat setzt sich zusammen aus:

- a) jeweils einem Elternvertreter oder seinem Stellvertreter aus jeder Klasse,
- b) aus mindestens 3 LehrerInnen, jedoch nicht mehr LehrerInnen, als die Zahl der benannten Elternvertreter,
- c) dem/der GeschäftsführerIn oder seiner/ihrer Vertretung,
- d) 4 durch den Schülerrat entsandten SchülerInnen oder ihren Stellvertretern,⁸

⁸ Im Original: „4 durch den Schülerrat entsandten oder ihren Stellvertreter“.

- e) den Vorstandsmitgliedern⁹,
 - f) den Mitgliedern der Schulleitungskonferenz.
- (5) Mehrfachmandate sollen vermieden werden.
- (6) Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Einmütigkeit wird angestrebt.
- (7) Der Schulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Schulrat tagt in für die Mitglieder der Schulgemeinschaft offenen Sitzungen.

§ 14 Schulgeldausschuss

- (1) Der Schulgeldausschuss soll gewährleisten, dass Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten ihrer Eltern, die Schule besuchen können.
- (2) Der Schulgeldausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtszeit jedes Mitglieds beträgt drei Jahre.
- (3) Der Schulrat kann der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung mindestens einen Kandidaten zum Ersatz des aus dem Schulgeldausschuss ausscheidenden Mitgliedes vorschlagen.
- (4) Der Schulgeldausschuss entscheidet nach vom Vorstand beschlossenen Kriterien.
- (5) Der Schulgeldausschuss ist verpflichtet, auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Arbeit zu geben.

§ 15 Schülerrat

- (1) Ab der 7. Klassenstufe wählt jede Klasse der FWS Bremen-Nord zu Beginn eines jeden Schuljahres je eine/n KlassensprecherIn und dessen/deren StellvertreterIn. Diese gewählten Klassenvertreter bilden den Schülerrat.

⁹ Im Original: „Vorstandsmitgliedern“.

(2) Der Schülerrat wählt aus seiner Mitte den/die SchülersprecherIn und zwei StellvertreterInnen.

(3) Der Schülerrat erfüllt auf der Grundlage eines jährlich von ihm zu erstellenden Arbeitsplanes die Aufgaben der Mitgestaltung und Mitverantwortung von SchülerInnen.

(4) Der Schülerrat entsendet 4 seiner Mitglieder in den Schulrat.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, beruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung innerhalb von 30 Tagen ein, die frühestens einen Monat nach der ersten und spätestens drei Monate danach stattfindet. Die weitere Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Freien Waldorfschulen e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder ersatzweise an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die StellvertreterIn die einzigen Liquidatoren/Liquidatorinnen. Jede/r LiquidatorIn vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.

§ 18 Datenschutz

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung erfolgt auch automatisiert, so z. B. in der Beitragsverwaltung.

(2) Einzelheiten regelt eine Datenschutzverordnung. Sie wird durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert und ist nicht Teil dieser Satzung. Vor Erlass und Änderung der Datenschutzordnung soll der Vorstand die Gremien sowie den Schulrat anhören. Die Datenschutzordnung wird auf der Vereinshomepage veröffentlicht. Auf Änderungen hat der Vorstand in der § 7 bestimmten Form hinzuweisen.

(3) Zuständig für die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist der Vorstand. Der jeweilige Datenschutzbeauftragte hat in der Mitgliederversammlung ein Teilnahme- und Rederecht, auch wenn er nicht Vereinsmitglied ist. Die Versammlung kann ihn mit einfacher Mehrheit von einzelnen Themen der Tagesordnung ausschließen.